

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:  
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2025**

**Ochtrup, den 11.07.2025**

**Nr. 13**

## **Inhalt:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
41.)	09.07.2025	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 L „Baugebiet nördlich des Schürkamps“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	199
42.)	09.07.2025	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup	204
43.)	07.07.2025	Bekanntmachung der 4. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)	207
44.)	07.07.2025	Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup	210
45.)	08.07.2025	Bekanntmachung der Amprion GmbH Dortmund über die Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Ochtrup Windader West	216

### **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de). Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

**41.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18 L „Baugebiet nördlich des Schürkamps“ der Stadt Ochtrup  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 09.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 18 L „Baugebiet nördlich des Schürkamps“  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 18 L „Baugebiet nördlich des Schürkamps“ gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hauptstraße tlw.,
- im Osten durch die Straße Schürkamp tlw.
- im Süden durch die südwestlichen Grenzen des Flurstückes 365,
- im Westen durch die nordwestlichen Grenzen des Flurstückes 365.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 75 der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung

einzu sehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: [bauleitplanung@ochtrup.de](mailto:bauleitplanung@ochtrup.de) oder per Telefon unter 02553/73-351 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 L „Baugebiet nördlich des Schürkamps“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

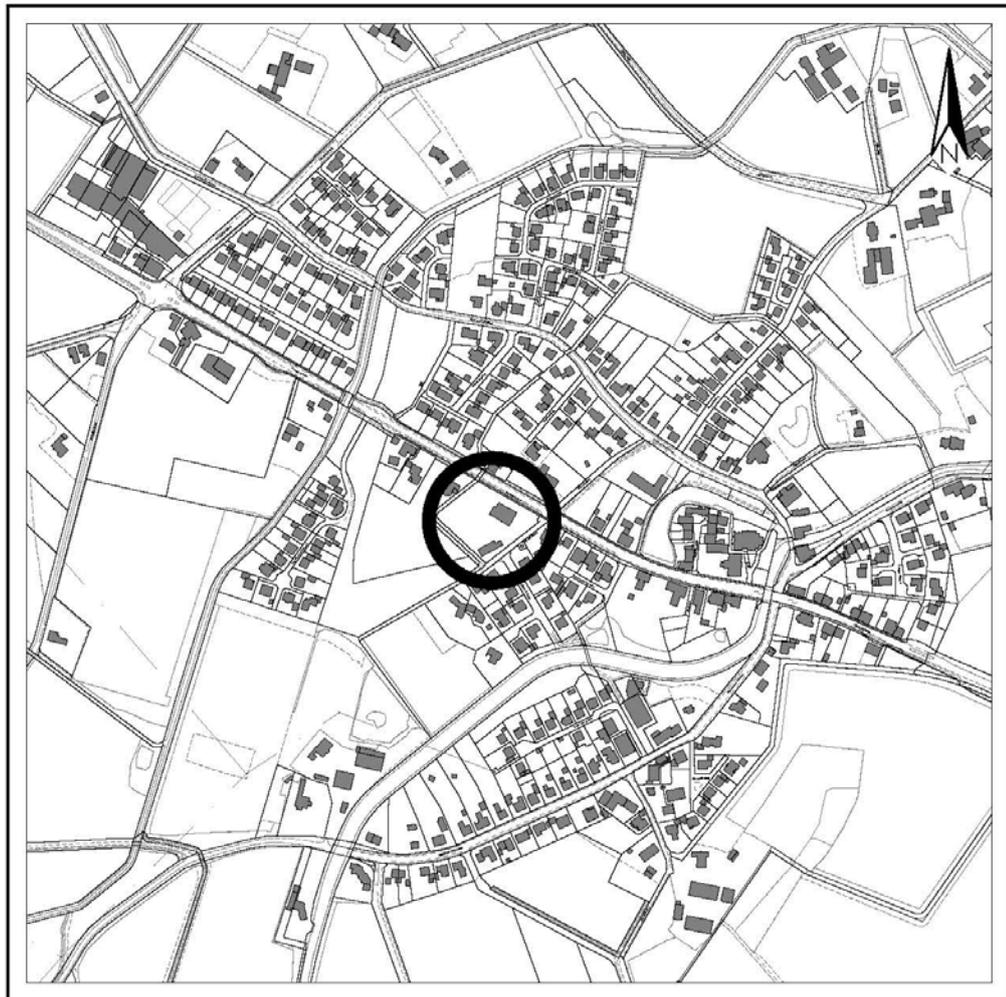
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

48607 Ochtrup, den 09.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 18L

„Baugebiet nördlich des Schürkamp“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



## 42.) Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup

### Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der nachstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 09.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen<sup>1</sup> (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2.240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, 2009S. 1.582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2.280),
- der §§ 5, 6, 7, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup beschlossen:

## § 1

§ 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

## § 2

§ 11 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 120 l und 80 l für organische Abfälle (Farbe des Deckels: Braun).

## § 3

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg auf die von der Stadt Ochtrup vorgeschriebene Straßenseite zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

## § 4

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, können zu vorgeschriebenen Terminen an die Straße gestellt werden. Sie werden dann durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten abgefahren.

## § 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 09.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

**43.) Bekanntmachung der 4. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

**4. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 03.07.2025 die folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

**§ 1**

Absatz 1 des § 4 **Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten und städtisches Vermögen, Vergabe von Aufträgen** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Über Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen mit finanzieller Auswirkung bis zu einem Kostenvolumen im Einzelfall in Höhe von netto 50.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

**§ 2**

In der Überschrift des § 6 **Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes** wird „und des Denkmalschutzes“ und der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

**§ 3**

In Absatz 5 des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** wird die Ziffer 7. Denkmalschutz gestrichen und die bisherige Ziffer 8. wird die neue Ziffer 7.

**§ 4**

In Absatz 6 Nr. 5. des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** wird die Aufgabe „Klimaschutz“ des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie um „und Klimafolgenanpassung“ ergänzt.

**§ 5**

Absatz 8 des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten ist der Betriebsausschuss der Stadtwerke zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadtwerke Ochtrup.

Mit der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup zum 01.01.2025 ist der Betriebsausschuss, nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur (siehe Ziffern 2., 3. und 4. des Absatz 7), für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten von Stadtstraßen, von Wegen im Stadtgebiet und der Wirtschaftswege, im Rahmen der Regelungen der „Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“, zuständig.

## § 6

Die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### Verpflichtung:

Hinsichtlich der im § 4 Absatz 1 gestrichenen Regelungen b) und c) zu den Entscheidungsbefugnissen über Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen mit finanzieller Auswirkung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates wird die Verwaltung wie folgt verpflichtet:

„Vor einer Ausschreibung und somit auch vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses wird im jeweiligen Fachausschuss und/oder im Haupt- und Finanzausschuss und/oder dem Rat der auszuschreibende Vermögensgegenstand bzw. die auszuschreibende Dienstleistung, soweit wie möglich, beschrieben, Art und Umfang festgelegt, abgestimmt und beschlossen. Die entsprechende Abstimmung bzw. der entsprechende Beschluss bilden die Grundlage der dann folgenden Ausschreibung. Eine Abstimmung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und Haushaltsverabschiedung ist ebenfalls möglich. Bis zur Wertgrenze der Vergabe durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gelten diese Regelungen nicht.

Die eigentliche Auftragsvergabe erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. durch die in der Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Ochtrup festgelegte Vertretung. Der Haupt- und Finanzausschuss und/oder der Rat werden in der der Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe informiert.“

### Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 07.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 07.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## **44.) Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup**

### **Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 03.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Ochtrup sind ein Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
  - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser,
  - b) die Erfüllung der der Stadt Ochtrup nach dem jeweils gültigen Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Gebührenerhebung im Auftrag der Stadt,
  - c) der Betrieb des „Bergfreibades“ der Stadt Ochtrup,
  - d) der Betrieb des „Baubetriebshofes“ der Stadt Ochtrup.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss-, Nutzungs- und Leistungsentgelte) sowie zur Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 2 Name und Sitz des Betriebes**

- (1) Der Betrieb führt den Namen "Stadtwerke Ochtrup".
- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Ochtrup.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privaten Entgelten im Sinne von § 1 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Betriebsleiters anzuwenden.
- (5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Ochtrup ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
  - b) Zustimmungen zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
  - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
  - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
  - f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, wenn sie für das Einzelvorhaben 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten.
  - g) Benennung des Prüfers der Jahresabschlüsse.
  - h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.

- i) Festsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen des „Bergfreibades“.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. An dieser Entscheidung soll je ein(e) Vertreter(in) aller Fraktionen beteiligt werden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
  - (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

### **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **§ 7 Kämmerer/Kämmerin**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Betriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer / die Kämmerin zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er/sie einzuladen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf.

## **§ 9 Vertretung der Stadt**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin diejenigen Dienstkräfte, die im Verhinderungsfalle die Vertretung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin übernehmen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Stadtwerke Ochtrup ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen; die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Bürgermeisterin - Stadtwerke Ochtrup -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung durch Aushang im Dienstgebäude des Betriebs öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt für den Betriebszweig
 

a)	Versorgung	9.000.000,00 €
b)	Abwasser	2.700.000,00 €
c)	Bergfreibad	3.300.000,00 €
d)	Baubetriebshof	1.200.000,00 €
- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragungen im Einzelfall vom Rat der Stadt Ochtrup festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Das Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebes darzustellen.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Im Erfolgsplan sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass im Vermögensplan Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, nach der Neufassung der EigVO (Art. 16 NKFG NRW) nicht mehr für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Der Wirtschaftsführung ist ein 5-jähriger Finanzplan zu Grunde zu legen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Betrieb hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Betrieb stellt gemäß den Größenklassen des Handelsgesetzbuches freiwillig einen Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Die Berichterstattung im Lagebericht erfolgt ausdrücklich ohne eine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für jeden Betriebszweig - Energie/Wasserversorgung, Abwasser, Bergfreibad und Baubetriebshof - ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Ochtrup, so dass der Personalrat der Stadt Ochtrup auch die Personalvertretung für die Stadtwerke Ochtrup übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Ochtrup vom 07. November 2024 außer Kraft.

### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 07.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 07.07.2025

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## 45.) Bekanntmachung der Amprion GmbH Dortmund über die Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Ochtrup Windader West

### ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



#### Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Ochtrup Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

**Windader West** ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. einem Tag abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung/Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat-eignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 270 m von der Trassenachse festgestellt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den

Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JULI 2025 BIS MAI 2026**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Bockermann Fritze Ingenieur Consult GmbH** (Kontakt: Dipl.-Ing Antje Paneff, antje.paneff@bockermann-fritze.de, +49 5224 9737-18) sowie die **FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG** (Kontakt: Jana Brinker, j.brinker@fsumwelt.de, +49 234 9 53 83-31) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm  
Projektsprecher  
TELEFON: 0172 8493608  
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

## LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT OCHTRUP

### Flurstücke betroffen als Zuwegungen

#### Gemarkung: Ochtrup

Flur 076 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 57

Flur 083 \_\_\_\_\_

Flurstücke: 46